

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 1965

Nummer 21

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 20 verzögert sich um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen!

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20363	29. 1. 1965	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	230

I.

20363

G 131;

hier: Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen VorschriftenRdErl. d. Finanzministers v. 29. 1. 1965 — B 3203
8341/IV/65

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 10. 3. 1964 (SMBL. NW. 20363) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister nachfolgend weitere Hinweise für die Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften:

Hinweise zur Anwendung des G 131 und des BBG**1 Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b:**

Frühere Beamtinnen, die in der sowjetischen Besatzungszone im Angestelltenverhältnis weiterbeschäftigt und mit der Vollendung des 60. Lebensjahres oder später aus dem Dienst ausgeschieden sind, erfüllen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b G 131.

2 Zu § 29 in Verbindung mit § 116a BBG:

Nach der RL Nr. 2 Abs. 2 zu § 116a BBG können die im Zeitpunkt der Prüfung geforderten Zeiten eines Studiums, zuzüglich der tatsächlichen Prüfungszeit ab Ende des letzten Semesters im Rahmen der üblichen Dauer, als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Letztes Semester ist nicht das Mindestvoraussetzung für die Zulassung zur Prüfung geforderte Semester, sondern das für die Meldung zur Prüfung maßgebende Semester. Nach der Meldung zur Prüfung belegte weitere Semester sind unbeachtlich.

Beispiel:

Nach § 1 der VO zur Durchführung der Justizausbildungsordnung v. 13. September 1934 (RGBl. I S. 831) hatte sich der Studierende bis zum Ende des Studienhalbjahres zur Prüfung zu melden. Bei nicht fristgerechter Meldung war ein weiteres Semester zu belegen.

Vorgeschriebenes Universitätsstudium = 6 Semester

Tatsächliches Universitätsstudium = 8 Semester

A. hat sich im 8. Studiensemester (WS) nach dem Ende der Vorlesungen am 1. März fristgerecht zur Prüfung gemeldet und am 31. August die Prüfung abgelegt.

Nach der RL Nr. 2 Abs. 2 zu § 116a BBG werden als ruhegehaltfähig berücksichtigt

die vorgeschriebene Studienzeit = 6 Semester und die Prüfungszeit vom 1. April bis 31. August.

Die Prüfungszeit liegt im Rahmen der üblichen Dauer.

3 Zu § 29 in Verbindung mit § 122 BBG:

3.1 Bemessungsgrundlage für das den Hinterbliebenen eines Unterhaltsbeitragsempfängers nach § 4b zu gewährende Sterbegeld ist der Unterhaltsbeitrag, der im Sterbemonat vor Anwendung der Rentenanzahlungsvorschrift des § 4b Abs. 3 Satz 2 G 131 zugestanden hat.

3.2 In Fällen, in denen eine Kapitalabfindung nach §§ 43–45 G 131 gewährt worden ist, ist das Sterbegeld aus dem um den entsprechenden Teil der Kapitalabfindung gekürzten Ruhegehalt zu berechnen.

4 Zu § 29 in Verbindung mit § 164 Abs. 2 BBG und zu § 18 Abs. 4 BBesG:

Nach § 164 Abs. 2 BBG soll das Waisengeld bei einer Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Das gleiche gilt für die Weitergewährung des Kinderzuschlags nach Vollendung des 25. Lebensjahres (vgl. VV Nr. 8 Abs. 2 Buchstabe a zu § 18 BBesG). Die Verzögerung der Ausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht kann nach Wortlaut und Sinn der gesetzlichen Vorschriften nur dann zu einer Weitergewährung des Waisengeldes und des Kinderzuschlags führen, wenn der Wehrdienst nicht berufsmäßig abgeleistet wurde.

Der berufsmäßig abgeleistete Wehrdienst scheidet als Verzögerungstatbestand aus. Als berufsmäßiger Wehr-

dienst ist auch die Ableistung des Grundwehrdienstes im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit gegen Zahlung von Dienstbezügen anzusehen. Dabei ist es unerheblich, ob die Berufung in das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit auf Grund einer Bewerbung vor oder erst nach der Einberufung zur Ableistung des Grundwehrdienstes erfolgt ist. In beiden Fällen war hierfür die eigene Willensentscheidung des Bewerbers bestimmend. Wird der Beruf als Soldat auf Zeit aufgegeben und ein anderer Beruf ergriffen, ist eine durch das Soldatenverhältnis eingetretene Verzögerung der Ausbildung für den neuen Beruf nicht als Verzögerung im Sinne der genannten Vorschriften anzusehen.

5 Zu § 29 in Verbindung mit § 158 BBG:

Nach der VV Nr. 9 Buchstabe g) zu § 158 BBG ist ein durch Überstunden erzielltes Einkommen bei der Ruhrsregelung außer Betracht zu lassen.

Als „Überstunden“ im Sinne dieser Vorschrift sind auch die nach den §§ 15, 19 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder bzw. den entsprechenden Vorschriften der Manteltarifverträge für Arbeiter des Bundes und der Gemeinden über die regelmäßige Arbeitszeit (44 Wochenstunden) hinaus zu leistenden Mehrarbeitsstunden anzusehen.

6 Zu §§ 36 und 39:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil v. 17. 7. 1963 — VI C 210.61 — zur Frage der Bedürftigkeit eines Unterhaltsbeitragsberechtigten Stellung genommen. Der Entscheidung sind folgende Grundsätze zu entnehmen:

a) Die VV Nr. 2 zu § 36 und die VV Nr. 5 zu § 39 G 131, wonach bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages u. a. auch die Bedürftigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen ist, sind Ermessensrichtlinien, die die zuständige Behörde binden. Sie entsprechen dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Ermächtigung, die die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages zum Ausgleich von Härten vorsieht.

Gleiches gilt für die VV Nr. 4 Abs. 2 zu § 36 G 131, durch die bestimmt ist, daß der Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich der Nachversicherung nach § 72 G 131) die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht ausschließt, die Rente aber bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages zu berücksichtigen ist.

b) Es ist zulässig, für die Beurteilung der Bedürftigkeit des Antragstellers die wirtschaftliche Lage vergleichbarer Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, aber ohne sonstiges Einkommen als Vergleichsmaßstab zugrunde zu legen. Im Regelfall darf davon ausgegangen werden, daß diese Versorgung für den Lebensunterhalt der Empfänger ausreichend ist.

c) Aus der durch §§ 36 und 39 G 131 gegebenen Grundlage für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages kann eine Verpflichtung zur Alimentation etwa im Sinnes der Sicherstellung eines standesmäßigen Lebensunterhalts nicht hergeleitet werden.

Danach entspricht es der Zweckbestimmung der §§ 36, 39 G 131, wenn an die Bedürftigkeit eines Unterhaltsbeitragsberechtigten strenge Anforderungen gestellt werden. Das bedeutet, daß bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten und bei der Bemessung der Höhe des Unterhaltsbeitrages Einkünfte des Berechtigten (Renten und sonstige Einkünfte; wegen der nicht zu berücksichtigenden Einkünfte vgl. RL Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 zu § 120 BBG) grundsätzlich in vollem Umfang und ohne Schongrenze zu berücksichtigen sind.

Ich bitte, künftig entsprechend zu verfahren. Bisherige günstigere Bewilligungen bitte ich diesen Grundsätzen anzupassen, sobald eine Neufestsetzung des Unterhaltsbeitrages erforderlich wird. Führt eine allgemeine Erhöhung der Bezüge zu einer Neufestsetzung des Unterhaltsbeitrages, soll die Anpassung nicht zu einer Verminderung des bisherigen Zahlbetrages führen.

7 Zu § 60:

Der Bundesminister des Innern hat mit Erlaß v. 30. 4. 1964 (GMBl. S. 303) die Übersicht über die für Versorgungsempfänger nach Kapitel I G 131 zuständigen obersten Dienstbehörden und Versorgungsdienststellen geändert. Ich bitte um Beachtung.

8 Zu § 71 e Abs. 3:

Die auf Grund des Gesetzes v. 3. Dezember 1962 (BGBl. I S. 689) gewährte Überbrückungszulage ist in die Zuschußberechnung nach § 71 e Abs. 3 G 131 einzubeziehen.

Hinweise zur Anwendung des BBesG**9 Zu § 15:**

Der Bundesminister des Innern hat sich damit einverstanden erklärt, daß bis zu einer Änderung der VV Nr. 1 Abs. 1 zu § 15 BBesG davon ausgegangen wird, daß Mittel des Unterstützten bis 125,— DM monatlich der Gewährung der Stufe 2 des Ortszuschlags grundsätzlich nicht entgegenstehen.

10 Zu § 18:

Nach VV Nr. 6 Abs. 5 zu § 18 BBesG gelten die üblichen Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten bis zur Dauer von vier Monaten als Fortsetzung der Ausbildung. Als Ausbildungsabschnitte sind die in den einzelnen Berufen vorgeschriebenen oder üblichen Bestandteile der Ausbildung anzusehen. Ausbildungsabschnitte sind z. B. für:

- a) den höheren technischen Dienst: Besuch allgemeinbildender Schulen — Praktikum — Hochschulbesuch — Vorbereitungsdienst,
- b) den gehobenen technischen Dienst: Besuch allgemeinbildender Schulen — Lehre oder Praktikum — Fachschulbesuch — Vorbereitungsdienst.

Die zwischen den einzelnen Ausbildungsabschnitten liegenden Zeiten können als „übliche Übergangszeit“ anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen des Abschnitts II Nr. 1 Abs. 1 meines RdErl. v. 25. 9. 1961 (SMBI. NW. 20363) erfüllt sind.

Andernfalls ist davon auszugehen, daß die Ausbildung unterbrochen worden ist. Der Kinderzuschlag kann mithin während **mehrerer** „üblicher Übergangszeiten“ jeweils bis zur Dauer von 4 Monaten mit der Auslauffrist des § 20 Abs. 1 BBesG weitergewährt werden.

Wird beim Wechsel der Ausbildungsstätte die Ausbildung nicht unmittelbar fortgesetzt, z. B. Wechsel des Lehrherrn oder der Hochschule, so ist die Ausbildung ebenfalls unterbrochen. Die Zahlung des Kinderzuschlags ist dann nach § 20 Abs. 1 BBesG mit Ablauf des nächsten Monats einzustellen. Die Anerkennung einer üblichen Übergangszeit kommt nicht in Betracht. Dies gilt auch, wenn die Ausbildung für den zunächst in Aussicht genommenen Beruf abgebrochen worden ist und die Ausbildung für einen anderen Beruf aufgenommen wird.

Allgemeine Hinweise**11 Viertes Besoldungserhöhungsgesetz:**

11.1 An den allgemeinen Erhöhungen der Versorgungsbezüge nach den §§ 2–5 des Vierten Besoldungserhöhungsgesetzes v. 13. August 1964 (BGBl. I S. 617) nehmen auch Gnadenbezüge teil, die der Bundespräsident bewilligt hat.

Ein zu den Versorgungsbezügen zu gewährender Frauenzuschlag nimmt an den Erhöhungen nicht teil.

11.2 Die ab 1. 10. 1964 geltenden monatlichen Grundgehaltsätze der Besoldungsordnungen A und B des Reichsbesoldungsgesetzes v. 13. April 1920 sowie die ab 1. 1. 1965 geltenden Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen sind aus den Anlagen 1–4 zu ersehen.

Anlagen 1–4

12 Beschäftigung im ERP-Notstandsprogramm des Landes Berlin

Der Berliner Senat hat festgestellt, daß Arbeitgeber für die im Notstandsprogramm des öffentlichen Dienstes beschäftigten oder beschäftigt gewesenen Arbeitnehmer das Land Berlin ist oder gewesen ist. Die im Notstandsprogramm des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin abgeleisteten Zeiten sind daher als Zeiten einer Beschäftigung im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des allgemeinen Beamtenrechts, des Laufbahnrechts und des Besoldungs- und Versorgungsrechts des Bundes anzusehen.

13 Berichtigungen früherer RdErl.:

13.1 Abschnitt I Nr. 19 Satz 2 d. RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBI. NW. 20363) erhält folgende neue Fassung:

„Witwen- und Waisengeld im Sinne dieser Vorschrift sind die nach Anwendung der übrigen Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes (z. B. § 164 Abs. 2 Nr. 2 BBG in Verbindung mit RL Nr. 4 Abs. 4 zu § 164 BBG), mit Ausnahme der Ruhensvorschriften (§§ 158 bis 160 BBG) und der Rentenanrechnungsvorschriften (z. B. § 115 Abs. 2 BBG, § 52 Abs. 4 G 131), zustehenden Bezüge.“

13.2 Abschnitt III Nr. 8 d. RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBI. NW. 20363) ist zu streichen.

13.3 Abschnitt I Buchstabe G Nr. 2, Buchstabe M, Buchstabe O Nr. 1, Buchstabe P Nr. 1 sowie die Anlagen 1–3 d. RdErl. v. 27. 9. 1961 (SMBI. NW. 20363) sind zu streichen.

13.4 Nr. 7 d. RdErl. v. 18. 5. 1962 (SMBI. NW. 20363) ist zu streichen.

13.5 Nr. 3 Abs. 2 d. RdErl. v. 12. 11. 1962 (SMBI. NW. 20323) ist zu streichen.

13.6 Nr. 12 d. RdErl. v. 26. 7. 1963 (SMBI. NW. 20363) ist zu streichen.

Anlage 1

Monatliche Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A und B des Besoldungsgesetzes vom 13. April 1920

ab 1. Oktober 1964

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
A I	IV	260,25	270,71	276,73	280,33	290,49	306,74	322,78	333,84	333,84
II		279,76	290,44	300,88	309,67	325,70	343,33	359,56	362,99	362,99
III		296,37	312,61	330,21	346,26	362,51	378,54	386,64	386,64	386,64
IV		336,10	356,63	375,61	392,11	411,30	421,46	431,10	431,10	431,10
V		399,12	419,24	438,74	442,52	461,69	467,26	476,73	476,73	476,73
VI		461,69	477,22	501,78	523,85	544,37	570,18	593,09	602,36	602,36
VI z		485,84	503,13	526,96	549,43	579,95	607,55	632,01	641,83	641,83
VII	III	567,36	599,77	632,15	646,09	693,24	724,75	756,25	772,60	772,60
VII z		587,58	621,26	654,90	688,35	738,83	772,29	805,93	823,17	823,17
VIII		630,26	677,62	724,75	772,11	803,59	835,50	869,47	869,47	869,47
IX		740,60	787,74	835,11	860,74	906,71	952,89	999,06	999,90	999,90
X	II	948,50	1 027,60	1 090,80	1 121,94	1 183,35	1 244,80	1 304,10	1 304,10	1 304,10
XI		1 075,76	1 152,63	1 229,55	1 306,26	1 383,14	1 423,25	1 483,04	1 483,04	1 483,04
XII		1 244,80	1 336,96	1 397,02	1 483,13	1 588,00	1 692,85	1 695,01		
XIII	I b	1 572,92	1 797,74	2 022,36	2 172,23	2 259,88				
B I		2 435,11								
B 2		2 435,11								
B 3	I	2 739,52								
B 4		2 922,13								
B 5		3 652,66								
B 6		5 478,99								

Anlage 2

Monatliche Mindestversorgungsbezüge nach § 118 Abs. 1 Satz 3, § 124 Satz 3, § 127 Abs. 1 Satz 3 BBG

ab 1. Januar 1965

Stufe des Ortszuschlages	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr			Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderzuschlagsberechtigten Kindern			Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagsberechtigten Kindern													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10										
											1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I. Ortsklasse S																				
Ruhegehalt (65 %)	393,90	421,85	437,45	457,60	477,75	497,90	518,05	544,05	570,05	596,05										
Witwengeld	—	253,11	262,47	274,56	286,65	298,74	310,83	326,43	342,03	357,63										
Halbwaisengeld	—	50,63	52,50	54,92	57,33	59,75	62,17	65,29	68,41	71,53										
Vollwaisengeld	—	84,37	87,49	91,52	95,55	99,58	103,61	108,81	114,01	119,21										
II. Ortsklasse A																				
Ruhegehalt (65 %)	378,95	404,30	419,25	438,10	456,95	475,80	494,65	519,35	544,05	568,75										
Witwengeld	—	242,58	251,55	262,86	274,17	285,48	296,79	311,61	326,43	341,25										
Halbwaisengeld	—	48,52	50,31	52,58	54,84	57,10	59,36	62,33	65,29	68,25										
Vollwaisengeld	—	80,86	83,85	87,62	91,39	95,16	98,93	103,87	108,81	113,75										

Anlage 3

Monatliche Mindestunfall- und Mindestkriegsfallversorgungsbezüge nach § 140 Abs. 1, § 144 Abs. 1, 2, § 145, § 181 a BBG

ab 1. Januar 1965

Stufe des Ortszuschlags	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagsberechtigten Kindern									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderzuschlagsberechtigige Kinder									
I. Ortsklasse S										
Ruhegehalt	454,50	486,75	504,75	528,--	551,25	574,50	597,75	627,75	657,75	687,75
Witwengeld	—	292,05	302,85	316,80	330,75	344,70	358,65	376,65	394,65	412,65
Waisengeld § 144 Abs. 1	—	146,03	151,43	158,40	165,38	172,35	179,33	188,33	197,33	206,33
Halbwaisengeld	—	58,41	60,57	63,36	66,15	68,94	71,73	75,33	78,93	82,53
Vollwaisengeld	—	97,35	100,95	105,60	110,25	114,90	119,55	125,55	131,55	137,55
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie	181,80	194,70	201,90	211,20	220,50	229,80	239,10	251,10	263,10	275,10
II. Ortsklasse A										
Ruhegehalt	437,25	466,50	483,75	505,50	527,25	549,--	570,75	599,25	627,75	656,25
Witwengeld	—	279,90	290,25	303,30	316,35	329,40	342,45	359,55	376,65	393,75
Waisengeld § 144 Abs. 1	—	139,95	145,13	151,65	158,18	164,70	171,23	179,78	188,33	196,88
Halbwaisengeld	—	55,98	58,05	60,66	63,27	65,88	68,49	71,91	75,33	78,75
Vollwaisengeld	—	93,30	96,75	101,10	105,45	109,80	114,15	119,85	125,55	131,25
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie	174,90	186,60	193,50	202,20	210,90	219,60	228,30	239,70	251,10	262,50

Anlage 4

Monatliche Mindestkürzungsgrenze nach § 158 Abs. 4 BBG

ab 1. Januar 1965

Stufe des Ortszuschlags	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete, (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderzuschlagsberechtigte Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit							
			1	2	3	4	5	6	7	8
kinderzuschlagsberechtigigten Kindern										
I. Ortsklasse S										
Mindestkürzungsgrenze Ruhestandsbeamter und Witwe	757,50	811,25	841,25	880,--	918,75	957,50	996,25	1046,25	1096,25	1146,25
		324,50	336,50	352,--	367,50	383,--	398,50	418,50	438,50	458,50
II. Ortsklasse A										
Mindestkürzungsgrenze Ruhestandsbeamter und Witwe	728,75	777,50	806,25	842,50	878,75	915,--	951,25	998,75	1046,25	1093,75
		311,--	322,50	337,--	351,50	366,--	380,50	399,50	418,50	437,50

— MBl. NW. 1965 S. 230.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.